

Schutzkonzept SchuleEins

Verabschiedet durch die Schulkonferenz am: 02.10.2026

SchuleEins
AG Schutzkonzept

Schulleiterin
Fr. Petra König

Berliner Straße 120/121
13187 Berlin

Berlin, Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung/Leitgedanken	1
1.1	<i>Leitbild der SchuleEins</i>	1
1.2	<i>Geltungsbereich des Schutzkonzepts</i>	2
1.3	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	3
2	Grundwissen im Kinderschutz	5
2.1	<i>Körperliche Gewalt und Misshandlung</i>	5
2.2	<i>Psychische/emotionale Gewalt</i>	6
2.3	<i>Sexualisierte Gewalt</i>	6
2.4	<i>Vernachlässigung</i>	6
2.5	<i>Häusliche Gewalt und das Miterleben von Gewalt</i>	7
2.6	<i>Belastungs- und Risikofaktoren im familiären Umfeld</i>	7
2.7	<i>Institutionelle Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch</i>	7
2.8	<i>Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen</i>	8
3	Risiko- und Potentialanalyse	9
3.1	<i>Analyse der schulischen Räume, Situationen und Abläufe</i>	10
3.2	<i>Ergebnisse der Schüler*innenbefragung</i>	12
3.3	<i>Identifikation besonders vulnerabler Gruppen</i>	13
3.4	<i>Zusammenfassende Schlussfolgerungen</i>	13
4	Präventionskonzept	14
4.1	<i>Verhaltenskodex</i>	14
4.2	<i>Haltung</i>	20
4.3	<i>Fortbildung und Sensibilisierung des Kollegiums</i>	21
4.4	<i>Partizipation von Schüler*innen</i>	23
4.5	<i>Beschwerdemanagement als Schutzinstrument</i>	24
5	Beschwerdemöglichkeiten für Schüler*innen	24
5.1	<i>Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte</i>	25
5.2	<i>Grundsätze im Umgang mit Beschwerden</i>	26
5.3	<i>Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz</i>	29
6	Interventionskonzept	30
6.1	<i>Grundsätze der Intervention und Krisenintervention</i>	30
6.2	<i>Ablauf bei Verdachtsfällen</i>	31
7	Verantwortlichkeiten und Rollen	33

8	Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung	34
---	--	----

1 Einleitung/Leitgedanken

Das Schutzkonzept der SchuleEins verfolgt das Ziel, das Recht aller Kinder auf Schutz, Teilhabe und persönliche Unversehrtheit umfassend zu gewährleisten. Es schafft verbindliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Schule in einem Umfeld lernen, das von Respekt, Achtsamkeit und professioneller Verantwortung geprägt ist.

Zentrale Anliegen des Schutzkonzeptes sind die Prävention von Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung und Machtmissbrauch in allen schulischen Kontexten. Es stärkt die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden durch klare Leitlinien, transparente Prozesse und eine gemeinsame pädagogische Haltung. Gleichzeitig schafft es verlässliche Strukturen für das Erkennen, Melden und Bearbeiten von Verdachtsmomenten und Gefährdungslagen.

Kinderschutz wird als fester Bestandteil der Schulentwicklung verankert und durch multiprofessionelle Zusammenarbeit, kontinuierliche Qualifizierung und regelmäßige Evaluation getragen. Das Schutzkonzept bietet den verbindlichen Rahmen für institutionellen Kinderschutz an der SchuleEins. Es trägt dazu bei, die SchuleEins als einen Ort zu gestalten, an dem sich jedes Kind sicher, wertgeschätzt und geschützt entwickeln kann.

1.1 Leitbild der SchuleEins

„Macht die Tore auf, lässt das Leben rein“ – unter diesem Leitgedanken verstehen wir die SchuleEins als einen offenen, vielfältigen und lebendigen Lernraum. Gemeinschaft, Vielfalt und Partizipation sind zentrale Werte unseres pädagogischen Handelns. Wir begegnen einander mit Empathie, Toleranz und Wertschätzung und schaffen eine Umgebung, in der Kinder und Jugendliche in ihrer Einzigartigkeit gesehen, ernst genommen und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

Unser pädagogisches Handeln basiert auf einer inklusiven und beziehungsorientierten Haltung. Alle Schutzbefohlenen erhalten die Unterstützung und den Raum, den sie benötigen, um ihren individuellen Lernweg zu gestalten, eigene Potentiale zu entfalten und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Unterschiedliche Voraussetzungen, Bedürfnisse und Lebenslagen verstehen wir als Teil einer vielfältigen Gemeinschaft und als Ausgangspunkt für gemeinsames Lernen. Dabei fördern wir Freude am Lernen, Offenheit für unterschiedliche Lösungswege und die Fähigkeit, Fehler als Chance zur Weiterentwicklung zu begreifen.

Unsere Schule verstehen wir als einen Ort, an dem Kinder und Jugendliche Sicherheit, Orientierung und Zugehörigkeit erfahren. Verlässliche Beziehungen, klare Strukturen und transparente Kommunikation bilden die Grundlage unseres gemeinsamen Handelns. Professionelle Nähe und Distanz, ein achtsamer Umgang miteinander und die Bereitschaft zur Reflexion sind wesentliche Bestandteile unserer pädagogischen Haltung. Partizipation und demokratische Bildung sind für uns tragende Prinzipien. Kinder sollen ihre Rechte kennen, ihre Stimme nutzen und an Entscheidungen beteiligt werden, die ihr Lernen und ihr gemeinsames Leben in der Schule betreffen. Wir schaffen Räume für unterschiedliche Perspektiven, fördern eine konstruktive Konfliktkultur und stärken Schüler*innen darin, Verantwortung zu übernehmen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Vielfalt verstehen wir als Bereicherung und wirken aktiv gegen Diskriminierung und Ausgrenzung.

Wir verstehen uns als lernende Institution, die sich gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden und Kooperationspartner*innen kontinuierlich weiterentwickelt. Wir reflektieren unser pädagogisches Handeln, greifen neue Impulse auf und übernehmen Verantwortung für die Gestaltung unserer Schule und ihrer Lebenswelt.

1.2 Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept der SchuleEins gilt für alle Bereiche des schulischen Lebens und umfasst alle Personen, die an der Gestaltung des Lern- und Lebensraums beteiligt sind. Es ist damit eine verbindliche Grundlage für das Handeln aller Personen, die im schulischen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder mit ihnen in Kontakt kommen.

Es gilt für alle Mitarbeitenden der SchuleEins. Dazu gehören insbesondere pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Inklusionsfachkräfte, Schulbegleitungen, Honorarkräfte, Praktikant*innen, FSJler*innen, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Hausmeister*innen und Mensa- und Reinigungspersonal. Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept auch für alle externen Partner*innen, die im Rahmen von Kooperationen, Projekten, AGs oder Unterstützungsangeboten mit den Schüler*innen unserer Schule arbeiten. Ebenso umfasst der Geltungsbereich Personen, die regelmäßig im Auftrag der Schule tätig sind, beispielsweise Vertretungskräfte oder Gäste mit pädagogischem Auftrag.

Das Schutzkonzept gilt für alle schulischen Räume, Angebote und Aktivitäten. Dazu gehören insbesondere Unterricht, Pausen, AGs, Ausflüge, Projekte, Ferienangebote, digitale

Lernumgebungen und schulische Veranstaltungen. Es gilt ebenso für Situationen außerhalb des Schulgeländes, sofern Schüler*innen im Verantwortungsbereich der Schule stehen. Das Schutzkonzept gilt für alle Kinder und Jugendlichen der SchuleEins, unabhängig von Alter, Herkunft, Sprache, Geschlecht, Beeinträchtigung oder individueller Lebenssituation.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland durch nationale und internationale Rechtsgrundlagen umfassend verankert. Diese bilden den verbindlichen rechtlichen Rahmen für das Schutzkonzept der SchuleEins und geben den Auftrag vor, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung, Diskriminierung und anderen Formen der Kindeswohlgefährdung zu schützen sowie ihre Rechte und ihre Beteiligung zu stärken.

Internationale Grundlagen

Die UN-Kinderrechtskonvention (1989) verankert die grundlegenden Rechte von Kindern und Jugendlichen auf völkerrechtlicher Ebene. Dazu gehören unter anderem das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung, das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung sowie das Recht auf Förderung und Entwicklung. Die in der Konvention festgeschriebenen Kinderrechte bilden eine wesentliche Grundlage für die pädagogische Arbeit und den Kinderschutz an der SchuleEins.

Auch Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt die Rechte und den Schutz von Kindern ausdrücklich unter besonderen Schutz. Dabei werden insbesondere das Recht auf Schutz und Fürsorge sowie die Berücksichtigung des Kindeswohls hervorgehoben.

Nationale Grundlagen

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verankert in § 1631 Abs. 2 das Recht von Kindern auf eine Erziehung ohne Gewalt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Sozialgesetzbuch VIII bildet eine zentrale Grundlage des Kinderschutzes. Es versteht Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte und regelt unter anderem ihre Beteiligung und

Beratung (§ 8), den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a) sowie den Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b).

Für die SchuleEins gelten darüber hinaus die für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche maßgeblichen Vereinbarungen und Regelungen des Landes Berlin. Dazu gehören insbesondere die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die entsprechenden Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) stärkt den aktiven und institutionellen Kinderschutz. Es schafft verbindliche Rahmenbedingungen für die Prävention und Intervention und trägt dazu bei, Schutzstrukturen in Einrichtungen nachhaltig zu verankern.

Landesrechtliche Grundlagen

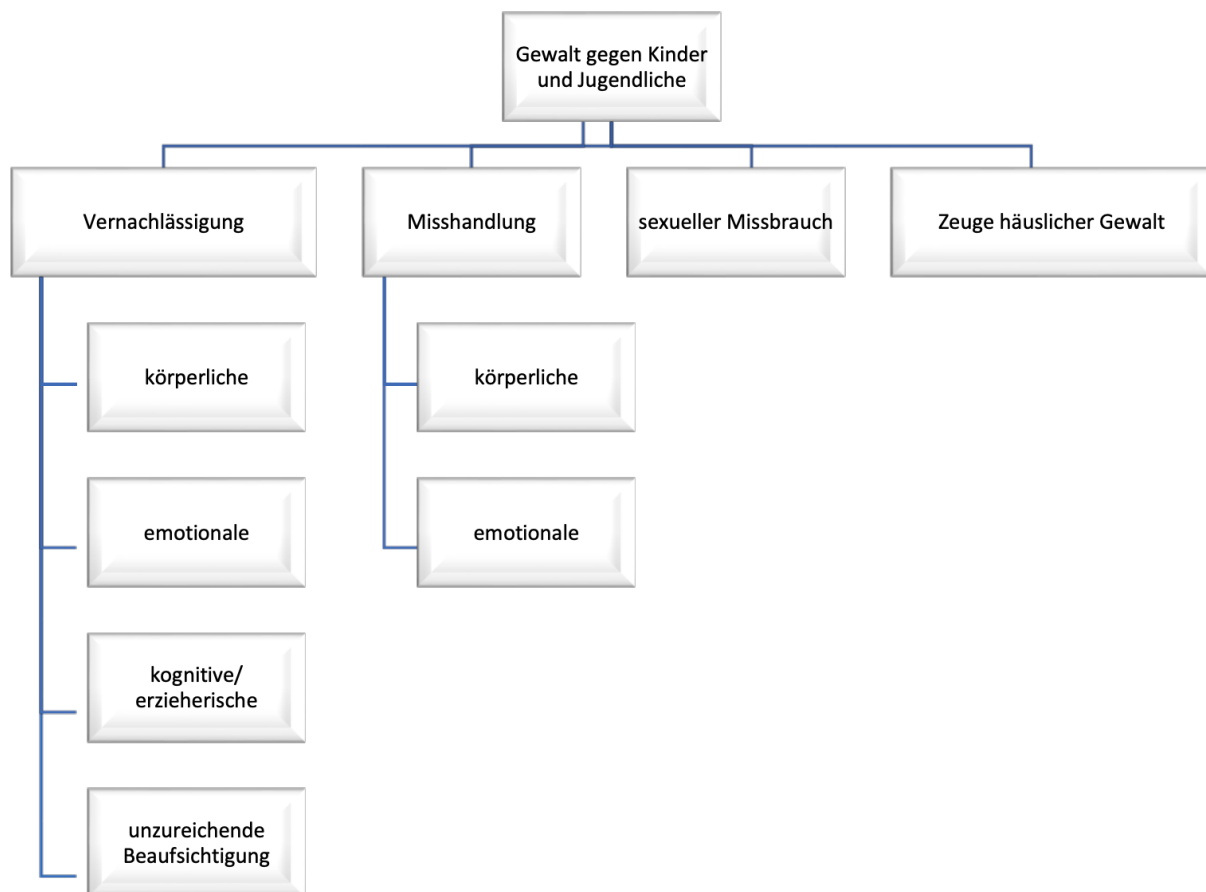
Das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) verpflichtet Schulen, Kinderschutz als Bestandteil ihrer schulischen Arbeit zu verankern.

Nach § 8 Abs. 2 SchulG ist ein Kinder- und Jugendschutzkonzept Bestandteil des Schulprogramms. Es dient insbesondere der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing. Zudem ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Schulprogramm festzulegen. Darüber hinaus formuliert das Schulgesetz grundlegende Anforderungen an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, die Achtung der Menschenwürde, Gleichberechtigung, demokratische Teilhabe, soziale Verantwortung sowie ein gewaltfreies und diskriminierungsfreies Miteinander sind zentrale Bestandteile dieses Auftrags.

Die genannten Rechtsgrundlagen bilden den verbindlichen Rahmen für das Schutzkonzept der SchuleEins. Sie werden durch schulinterne Vereinbarungen, Verfahrensabläufe und konkrete Maßnahmen ergänzt und in der pädagogischen Praxis umgesetzt. Das Schutzkonzept dient damit nicht nur der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern unterstützt die SchuleEins dabei, Kinderrechte, Prävention und Kinderschutz als festen Bestandteil des schulischen Alltags und der Schulentwicklung zu verankern.

2 Grundwissen im Kinderschutz

Kindeswohlgefährdungen können unterschiedliche Formen annehmen und sowohl im familiären Umfeld als auch im schulischen oder sozialen Umfeld entstehen. Sie können durch aktives Handeln, aber auch durch Unterlassung entstehen. Häufig treten verschiedene Gefährdungsformen gleichzeitig auf oder verstärken sich gegenseitig. Die folgenden Beschreibungen dienen daher als Orientierung und Sensibilisierung. Einzelne Beobachtungen sind immer im Zusammenhang mit der jeweiligen Situation und der Gesamtsituation des Kindes zu betrachten.



Quelle: Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), 2008

2.1 Körperliche Gewalt und Misshandlung

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die einem Kind oder Jugendlichen körperlichen Schaden zufügen oder Schmerzen verursachen. Dazu gehören beispielsweise Schlagen, Treten, Stoßen, Schütteln, Würgen, Einsperren oder Fesseln sowie das Zufügen von Verletzungen durch

Gegenstände. Auch andere körperliche Handlungen, die Schmerzen verursachen, Angst auslösen oder die körperliche Integrität verletzen, stellen Formen körperlicher Gewalt dar.

2.2 Psychische/emotionale Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die die emotionale oder soziale Entwicklung von Schüler*innen beeinträchtigen oder sein Selbstwertgefühl und seine Würde verletzen. Dazu gehören beispielsweise wiederholtes Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Bedrohen, Einschüchtern, Bloßstellen oder Abwerten. Auch das bewusste Ausgrenzen, die Verweigerung emotionaler Zuwendung, übermäßiger Leistungsdruck oder das Erzeugen von Angst können Formen psychischer Gewalt sein.

Psychische Gewalt kann sowohl unmittelbar gegenüber einem Kind als auch mittelbar entstehen, beispielsweise wenn ein Kind wiederholt Gewalt, massive Konflikte oder andere belastende Situationen zwischen Bezugspersonen miterlebt.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden oder zu denen sie aufgefordert oder einbezogen werden. Dazu gehören unter anderem sexuelle Berührungen, sexuelle Handlungen, das Zeigen oder Herstellen sexualisierter Bilder und Videos, sexuelle Belästigung, sexualisierte Sprache sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt ist unabhängig davon zu betrachten, ob eine Handlung strafrechtlich relevant ist. Der Begriff umfasst auch Handlungen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen des Kindes oder Jugendlichen verletzen, ohne bereits einen strafrechtlichen Tatbestand zu erfüllen.

2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet die andauernde oder wiederholte unzureichende Versorgung, Betreuung, Beaufsichtigung oder emotionale Zuwendung des Kindes. Sie kann verschiedene

Bereiche betreffen. Dazu gehören beispielsweise eine unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperpflege oder medizinische Versorgung, mangelnde Beaufsichtigung und unzureichender Schutz vor Gefahren. Auch das Ausbleiben altersangemessener emotionaler Zuwendung, Förderung und Unterstützung kann eine Form von Vernachlässigung sein.

Eine besondere Bedeutung hat auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wenn ein Kind in der Schule nicht angemessen betreut oder vor absehbaren Gefahren geschützt wird.

2.5 Häusliche Gewalt und das Miterleben von Gewalt

Kinder und Jugendliche können auch dadurch in ihrem Wohl gefährdet sein, dass sie häusliche Gewalt miterleben. Dies betrifft insbesondere gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder anderen Bezugspersonen, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt handelt.

Das Miterleben von Gewalt kann Kinder erheblich belasten und stellt eine eigenständige Gefährdungslage dar.

2.6 Belastungs- und Risikofaktoren im familiären Umfeld

Bestimmte familiäre Belastungssituationen können das Risiko einer Kindeswohlgefährdung erhöhen. Dazu gehören beispielsweise Suchterkrankungen oder eine schwere psychische Erkrankung von Sorgeberechtigten sowie anhaltende und hochkonfliktreiche Trennungs- und Familiensituationen.

Diese Faktoren stellen für sich genommen nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung dar. Entscheidend ist vielmehr, inwieweit die konkrete Situation die Versorgung, Entwicklung, Sicherheit oder das emotionale Wohl des Kindes beeinträchtigt. Eine fachliche Einschätzung muss deshalb immer die individuelle Lebenssituation des Kindes und die vorhandenen Schutz- und Unterstützungsfaktoren berücksichtigen.

2.7 Institutionelle Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch

Kinderschutz umfasst auch den Schutz vor Gefährdungen, die innerhalb der Schule oder durch institutionelle Strukturen entstehen können. Dazu gehören unangemessenes pädagogisches

Handeln, Machtmissbrauch, Grenzverletzungen, körperliche und psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie diskriminierende oder ausgrenzende Praktiken.

Diskriminierung bezeichnet die Benachteiligung, Herabwürdigung oder Ausgrenzung von Menschen aufgrund zugeschriebener oder tatsächlicher Merkmale, beispielsweise aufgrund von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Beeinträchtigung, Religion, sozialem Status oder sexueller Identität. Sie kann offen oder subtil erfolgen und auch in institutionellen Strukturen verankert sein.

Rassismus ist eine spezifische Form von Diskriminierung, bei der Menschen aufgrund zugeschriebener ethnischer, kultureller oder nationaler Merkmale abgewertet, ausgegrenzt oder benachteiligt werden. Rassistische und andere diskriminierende Erfahrungen können das Wohlbefinden, die Entwicklung und das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigen.

In pädagogischen Beziehungen bestehen immer strukturelle Machtunterschiede zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Professionelles Handeln setzt deshalb voraus, dass Erwachsene ihre Machtposition reflektieren, verantwortungsvoll und transparent mit ihr umzugehen, die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder achten und persönliche Grenzen respektieren.

2.8 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen

Für den professionellen Kinderschutz ist es wichtig, zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen zu unterscheiden.

Eine Grenzverletzung bezeichnet eine unangemessene Überschreitung persönlicher Grenzen. Sie kann unbeabsichtigt geschehen, beispielsweise durch eine unpassende Bemerkung, unangemessene körperliche Nähe oder eine unreflektierte Berührung. Entscheidend ist, dass die Wahrnehmung und das Erleben der Betroffenen ernst genommen werden. Grenzverletzungen müssen angesprochen, reflektiert und professionell bearbeitet werden (Anlage 1).

Ein Übergriff liegt vor, wenn persönliche Grenzen bewusst oder wiederholt missachtet werden. Übergriffiges Verhalten kann beispielsweise gezielte Bloßstellung, Einschüchterung, sexualisierte Sprache, die bewusste Missachtung geäußerter Grenzen oder körperliche beziehungsweise psychische Gewalt umfassen. Übergriffe erfordern eine unmittelbare fachliche Intervention und eine entsprechende Dokumentation.

Eine strafrechtlich relevante Handlung liegt vor, wenn ein Verhalten einen Straftatbestand erfüllt. Dazu können beispielsweise Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung oder sexualisierte Gewalt gehören. Ob eine Handlung strafrechtlich relevant ist, ist unabhängig von der pädagogischen Bewertung zu betrachten. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der konkreten Gefährdungslage und den im Schutzkonzept festgelegten Verhaltens- und Meldewegen.

Für alle genannten Formen gilt: Beobachtungen, Aussagen von Kindern und Jugendlichen sowie Hinweise auf mögliche Gefährdungen sind ernst zu nehmen. Eine einzelne Beobachtung muss dabei nicht für sich allein eine Kindeswohlgefährdung begründen. Entscheidend ist die fachliche Einschätzung der Gesamtsituation unter Einbeziehung möglicher Risiko- und vorhandener Schutzfaktoren.

3 Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse bildet eine zentrale Grundlage für die (Weiter)Entwicklung des Schutzkonzepts der SchuleEins. Ziel ist es, mögliche Gefährdungen im schulischen Alltag sichtbar zu machen, bestehende Schutzfaktoren zu identifizieren und daraus konkrete Entwicklungs- und Handlungsbedarfe abzuleiten. Die Analyse berücksichtigt sowohl die räumlichen und organisatorischen Bedingungen der Schule als auch die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Schüler*innen und Mitarbeitenden. Dazu wurden Schüler*innen aus allen Jahrgangsstufen sowie Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende befragt. Die Perspektive der Schüler*innen ist dabei Bestandteil der Analyse, da Sicherheit nicht allein durch vorhandene Strukturen gewährleistet wird, sondern auch davon abhängt, wie sicher sich Kinder und Jugendliche in ihrem schulischen Alltag tatsächlich fühlen. Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Schüler*innenumfrage befinden sich im Anhang (Anlage 7).

3.1 Analyse der schulischen Räume, Situationen und Abläufe

Die SchuleEins besteht aus drei Gebäuden mit unterschiedlichen Funktionen und Altersgruppen: dem Speichergebäude für die Klassenstufen 1 bis 6, dem Waisenhaus für die Klassenstufen 7 und 8 sowie dem Neubau „Arche“ für die Klassenstufen 9 bis 13. Gleichzeitig werden zahlreiche Räume und Angebote jahrgangsübergreifend genutzt. Dadurch entstehen Situationen, in denen Schüler*innen unterschiedlichen Alters aufeinandertreffen und die im Hinblick auf Aufsicht, Einsehbarkeit, Rückzugsmöglichkeiten und persönliche Grenzen besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Im Speicher befinden sich unter anderem die offene Lernzone für die Klassenstufen 5 und 6, die Mensa, welche hauptsächlich von den Schüler*innen bis Klasse 8 besucht wird, sowie Toiletten, die während der Pausen von Schüler*innen unterschiedlicher Altersgruppen genutzt werden. Gerade die gemeinsame Nutzung der Toiletten und anderer Schulräume durch jüngere und ältere Schüler*innen führt wiederholt zu Situationen, die von den beteiligten Kindern und Jugendlichen als unangenehm oder konfliktbehaftet erlebt werden. Auch im Bereich des Sozialen Lebens treffen regelmäßig Schüler*innen unterschiedlichen Alters aufeinander.

Im Speicher befindet sich außerdem eine Sporthalle mit getrennten Umkleiden für Mädchen und Jungen. Umkleidesituationen sind grundsätzlich besonders sensible Situationen, da hier die Privatsphäre der Schüler*innen geschützt und ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz gewährleistet werden muss.

Ein besonderer Risikobereich ist das hintere Treppenhaus des Speichers. Dieser Bereich ist bislang nicht durch Aufsichten besetzt und wird von Schüler*innen teilweise als bedrohlich wahrgenommen. Auch in der Befragung der Mitarbeitenden wurde das hintere Treppenhaus wiederholt als wenig geschützter beziehungsweise schwer einsehbarer Bereich benannt. Die Rückmeldungen der Schüler*innen bestätigen den bereits aus der pädagogischen Praxis bekannten Handlungsbedarf.

Im Waisenhaus befinden sich die Klassenräume der Jahrgänge 7 und 8 sowie der Betsaal, der als großer Veranstaltungsraum unter anderem für Plenen und Lebensweltenkurse genutzt wird. Das Gebäude wird gemeinsam mit der Stadtteilbibliothek genutzt. Dadurch kommen auch Personen in das Gebäude, die nicht zur Schule gehören. Während der Pausen halten sich die Schüler*innen zum größten Teil auf dem Speicherhof auf.

Im Waisenhaus gibt es ein Treppenhaus, das von den Aufsichten nur schwer eingesehen werden kann. Auch dieser Bereich stellt daher einen erhöhten Aufmerksamkeitsbedarf dar.

Eine besondere Situation ergibt sich bei den Toiletten. In der zweiten Etage befinden sich Toiletten mit mehreren Kabinen, in der dritten Etage einzelne abschließbare Toiletten. Diese werden teilweise von mehreren Schüler*innen gleichzeitig genutzt. Die Toiletten werden von den Aufsichten während der Pausen geräumt, was teilweise mit deutlichem Nachdruck notwendig ist. Wiederholt entstehen dabei Konflikte zwischen Schüler*innen und Aufsicht führenden Erwachsenen. Die Situation erfordert daher sowohl klare und für Schüler*innen nachvollziehbare Regeln als auch eine sensible und professionelle Gestaltung der Aufsicht.

Im Neubau Arche befinden sich zahlreiche Fachräume, unter anderem für Musik, Naturwissenschaften, Sprachen und Kunst, die von Schüler*innen verschiedener Jahrgangsstufen genutzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Cafeteria sowie eine Sporthalle mit getrennten Umkleiden. Auch hier sind die Umkleiden als besonders sensible Bereiche zu betrachten. Wie auch in den anderen Gebäuden ist daher zu prüfen, welche Bereiche ausreichend einsehbar sind und in welchen Situationen Schüler*innen nur schwer wahrnehmbar sind.

Neben den baulichen Gegebenheiten sind auch bestimmte Situationen und Abläufe als potenziell sensibel zu betrachten. Dazu gehören insbesondere Pausen und Übergänge, die Nutzung von Toiletten und Umkleiden, jahrgangsübergreifende Begegnungen, offene Lern- und Freizeitbereiche, wenig einsehbare Treppenhäuser und andere Rückzugsorte sowie Situationen, in denen einzelne Schüler*innen und Erwachsene unbeobachtet miteinander sein können. Auch die gemeinsame Nutzung von Gebäuden mit externen Einrichtungen und der Zugang schulfremder Personen sind im Rahmen des Schutzkonzeptes zu berücksichtigen.

3.2 Ergebnisse der Schüler*innenbefragung

Die Befragung der Schüler*innen aus den Jahrgängen ab Klasse 7 sowie die Rückmeldungen aus den Befragungen der jüngeren Schüler*innen zeigen insgesamt ein überwiegend positives Sicherheitsempfinden. Die große Mehrheit der befragten Schüler*innen gibt an, sich im Schulgebäude und auf dem Pausenhof sicher zu fühlen. Auch wird die Schule von der überwiegenden Mehrheit als Ort erlebt, an dem sie respektvoll behandelt werden.

Gleichzeitig zeigen die Antworten deutlich, dass Sicherheit nicht an allen Orten und in allen Situationen gleichermaßen erlebt wird. Besonders häufig werden Toiletten und Umkleiden als unsichere Orte benannt. Bei den Toiletten beziehen sich die Rückmeldungen insbesondere auf Situationen, in denen andere Personen unerwartet hereinkommen oder die Privatsphäre nicht ausreichend geschützt erscheint. Auch das Verhalten anderer Schüler*innen wird in diesem Zusammenhang teilweise als problematisch erlebt. Bei den Umkleiden werden insbesondere Situationen beschrieben, in denen Personen den Raum betreten oder die Tür öffnen, während sich andere Schüler*innen noch umziehen. Des Weiteren können Situationen entstehen, in denen Schüler*innen sich unbeobachtet fühlen und untereinander Grenzen überschreiten oder sich in für sie unangenehmen Situationen wiederfinden, da Lehrkräfte die Umkleide aufgrund der Wahrung der Privatsphäre nicht ohne Weiteres betreten.

Auch Treppenhäuser und wenig einsehbare Bereiche werden von Schüler*innen als unangenehm oder unsicher beschrieben. Das hintere Treppenhaus im Speicher wird dabei besonders relevant, da es sowohl von Schüler*innen als auch von Mitarbeitenden als problematischer Bereich wahrgenommen wird. Darüber hinaus werden Situationen benannt, in denen Schüler*innen allein in wenig einsehbaren oder dunklen Bereichen sind.

Die Ergebnisse der Schüler*innenbefragung sowie der Risikoanalyse wurde zum Anlass genommen, die Aufsichtsführung in den als problematisch benannten Bereichen zu überprüfen und nachzuschärfen. Die entsprechenden Regelungen sind in der Prozessbeschreibung zur Aufsichtsführung im Anhang unter Anlage 2 festgehalten. Ergänzend wurden entsprechende Regelungen im Verhaltenskodex (Kapitel 4.1) der SchuleEins verankert.

3.3 Identifikation besonders vulnerabler Gruppen

Im Rahmen der Risikoanalyse wird berücksichtigt, dass bestimmte Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer individuellen Situation einen erhöhten Schutz- oder Unterstützungsbedarf haben können. Dazu gehören jüngere Schüler*innen, Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, Schüler*innen mit sprachlichen Barrieren sowie Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer sozialen, familiären oder persönlichen Situation besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Auch Schüler*innen, die Schwierigkeiten haben, eigene Grenzen auszudrücken, Hilfe einzufordern oder sich in Konflikt- und Belastungssituationen selbstständig Unterstützung zu organisieren, benötigen besondere Aufmerksamkeit.

Das Alter der Schüler*innen spielt dabei eine wichtige Rolle. Insbesondere dort, wo Schüler*innen verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsstufen zusammentreffen, können unterschiedliche körperliche, soziale und emotionale Voraussetzungen zu Ungleichgewichten führen. Dies betrifft beispielsweise die gemeinsam genutzten Toiletten, die Mensa, Verkehrswege, die Räume des sozialen Lebens sowie Projektfahrten.

Ein erhöhter Schutzbedarf ist dabei nicht als feste Eigenschaft einer bestimmten Gruppe zu verstehen. Vielmehr muss die individuelle Situation eines Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden. Ziel ist es, Barrieren für das Einfordern von Hilfe möglichst frühzeitig zu erkennen und abzubauen.

3.4 Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die Risiko- und Potentialanalyse zeigt, dass an der SchuleEins bereits vielfältige Schutzfaktoren und Unterstützungsstrukturen vorhanden sind. Gleichzeitig ergeben sich Entwicklungsbedarfe insbesondere hinsichtlich der räumlichen Schutzbedingungen, der Aufsichtsregelungen sowie der Transparenz von Melde- und Verfahrenswegen. Aus den Ergebnissen wurden konkrete Maßnahmen abgeleitet, die im Rahmen des Schutzkonzeptes umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Um den beschriebenen Risikobereichen angemessen zu begegnen, wurden die Aufsichtsregelungen überprüft und konkretisiert. Eine Anleitung zur korrekten Durchführung der Aufsichten, einschließlich der zu beachtenden besonderen Bereiche und Situationen,

befindet sich in Anlage 2. Sie dient den Mitarbeitenden als verbindliche Orientierung für eine aufmerksame, vorausschauende und den jeweiligen Gegebenheiten angemessene Aufsicht.

Auch die Melde- und Verfahrenswege werden transparent und verbindlich dargestellt. Eine Übersicht über den vorgesehenen Meldeweg bei möglichen Kindeswohlgefährdungen bzw. kinderschutzrelevanten Situationen befindet sich in Anhang 1 und dient den Mitarbeitenden als Orientierung für das weitere Vorgehen.

Die Risiko- und Potentialanalyse ist dabei nicht als einmalige Bestandsaufnahme zu verstehen. Die räumlichen Bedingungen, schulischen Abläufe und bestehenden Schutzstrukturen werden regelmäßig überprüft und gemeinsam mit den Schüler*innen und Mitarbeitenden weiterentwickelt.

4 Präventionskonzept

4.1 Verhaltenskodex

Die Mitarbeiter*innen der SchuleEins verpflichten sich dazu, allen Schüler*innen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander vorzuleben und zu ermöglichen.

Sie setzen sich aktiv für Prävention, Schutz und Hilfe der Schüler*innen ein, insbesondere wenn psychische, sexuelle oder körperliche Übergriffe beobachtet werden. Zudem achten sie auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

Unser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden der Pankower Fröschchen.

Dieser Verhaltenskodex enthält Regeln, an die alle gebunden sind. Das hilft dabei, den Schutz der Schüler*innen zu gewährleisten. Die Verletzung des Verhaltenskodex zieht entsprechende formale Schritte nach sich. Alle MA sind verpflichtet, Verstöße anzusprechen. Alle diese Maßnahmen dienen der Prävention.

Respektvolle Kommunikation, Sprache und Wortwahl

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Sprache ist in der SchuleEins eine Voraussetzung für Alle. In der Kommunikation mit Schüler*innen ist eine objektive, diskriminierungsfreie und wertschätzende Ansprache verpflichtend. Wir akzeptieren keine herabwürdigende und/oder

vorführende Ansprache gegenüber Schüler*innen. Ebenso verzichten wir auf Ironie und Sarkasmus auf Kosten des Schutzbefohlenen, sowie auf sexualisierte Sprache.

Alle Schüler*innen werden bei der persönlichen Ansprache mit ihrem Geburts- oder einem selbstgewählten angemessenen Namen, nicht jedoch mit Kosenamen, angesprochen. Übliche Kurzformen auf Wunsch der Schüler*innen zu verwenden, ist erlaubt (z.B. Alex für Alexandra).

Nähe und Distanz

Alle achten auf die eigenen physischen und emotionalen Grenzen und die Grenzen anderer. Alle Mitarbeitenden achten im Umgang mit den Schüler*innen auf die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene (alters,- entwicklungsabhängige und bedürfnisorientierte) Distanz.

Auf von Schüler*innen gesuchte körperliche Nähe zu Mitarbeitenden soll alters- und situationsentsprechend reagiert werden.

Die Mitarbeitenden suchen nicht aktiv die körperliche Nähe zu Schüler*innen, auch nicht in Begrüßungs- und Abschiedssituationen.

Private Informationen von Mitarbeitenden gegenüber den Schüler*innen zu teilen, ist im Sinne der Authentizität in Ordnung. Diese sollten nicht die praktische Sexualität thematisieren. Ebenso sind persönliche Belastungen nicht mit den Schüler*innen beratend zu besprechen. Für persönliche Gemütslagen sind Schüler*innen nicht in die Verantwortung zu nehmen. Hier sind Antworten vor Gruppen eher legitim als das Teilen privater Informationen im Einzelgespräch.

Das Teilen privater Informationen darf nicht im Sinne der Privilegierung zu einer Ungleichheit innerhalb der Schüler*innenschaft führen.

In Unterrichtssituationen, die mit Nähe und Distanz auch körperlich arbeiten (z.B. in DS und Sport), muss die körperliche Interaktion besprochen und Alternativen thematisiert werden. Hier gilt jederzeit für jede Interaktion aller Beteiligten ausschließlich das „Ja-heißt-Ja-Prinzip“.

(Un-)Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Schüler*innen sollte grundsätzlich unterlassen werden. Ausnahmen bilden unter anderem:

Gefahrensituationen, die Spontanität erfordern (Bsp.: Ball rollt auf die Straße, Kind läuft hinterher). Im Nachgang gilt es die Gefahrensituation und das Verhalten zu protokollieren.

Erste-Hilfe-Situationen: Schüler*innen werden Optionen aufgezeigt und die Maßnahmen während der Hilfestellung verbalisiert und anschließend dokumentiert.

Notwendige Hilfestellungen im Sportunterricht/DS-Unterricht: Die notwendigen Schritte werden im Vorfeld besprochen und währenddessen verbalisiert. Bei Ablehnung der Hilfestellung muss eine Alternative angeboten werden.

Trostsituationen: es werden im Einklang mit den eigenen Grenzen verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt. Eine Umarmung kann eine der Möglichkeiten sein. „Was möchtest du? Ein Kühlkissen? Mama anrufen? Eine Umarmung von mir?“

1-zu-1-Situationen

Unter 1-zu-1-Situationen werden isolierte, räumliche und zeitliche Situationen von Personal und Schüler*innen verstanden. Sie dürfen nur in notwendigen Zusammenhängen stattfinden.

1-zu-1-Situationen sind zu vermeiden, so kann z.B. jemand hinzugeholt werden (bspw. Bezugserzieher*in, Vertrauensperson, weitere Schüler*innen).

In Fällen von Nichtvermeidbarkeit ist die Raumsituation offen und einsehbar zu wählen (z.B. Tür offenlassen, Zimmer mit Glasscheibe wählen). In allen anderen Fällen sollte dringend eine zweite erwachsene Person im Vorfeld informiert sein: Ort mit Raum-Nr., Zeitpunkt und Dauer).

Beide Personen haben das Recht die Situation jederzeit zu beenden. Dies wird vorab kommuniziert.

Außerplanmäßige Einzelsituationen werden im Nachgang schriftlich dokumentiert.

Tipp: dem/der Schüler*in einen Platz nah zur Tür anbieten und die Entscheidung zum Schließen der Tür ebenfalls dem/der Schüler*in überlassen.

Situationen, die die Privat- und Intimsphären der Schüler*innen betreffen

Schüler*innen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre und es ist die Aufgabe der Mitarbeitenden, dieses Recht zu respektieren und zu schützen.

Die Mitarbeitenden zeigen sich den Schüler*innen nicht unbekleidet. Das Schulpersonal und die Schülerschaft ziehen sich räumlich getrennt voneinander um und wahren die professionelle Distanz (z.B. auch im Sport- und Schwimmunterricht).

Vor dem Betreten von Toiletten- und Umkleieräumen kündigen wir uns grundsätzlich an (Klopfen + Name). Ausnahme: Gefahr im Verzug (Der Verdacht des Rauchens ist keine Gefahr). Gleiches gilt auf Klassenfahrten.

Wir respektieren das Eigentum anderer. Entsprechend wird das Privateigentum der Schüler*innen (Rucksäcke, Taschen, Kleidung) von den Mitarbeitenden nur nach Einwilligung der Schüler*innen durchsucht. Sollte der Verdachtsfall den Jugendschutz betreffen (Alkohol/Rauchware bei Minderjährigen) werden Schüler*innen gebeten, Taschen und Rucksäcke zu leeren (siehe 1:1 Situationen). Wenn ein Verdacht auf eine Straftat besteht (Waffen/Drogen) greifen wir ein, indem wir die Polizei verständigen. In jedem Fall ist die Leitung zu informieren.

Privatkontakte

Zufällige analoge Begegnungen im öffentlichen Raum gelten nicht als private Kontakte.

Private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Schüler*innen werden nicht gesucht, aufgebaut oder gepflegt. Bestehende private Kontakte, die über die eigenen Kinder, deren Vereinstätigkeit, Verwandtschaft etc. zustande kommen, werden transparent gegenüber den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

Kontakte über Whatsapp oder andere nicht schulinterne Messenger, Social-Media-Plattformen sowie Streamingdienste u.ä. zwischen Schüler*innen und Mitarbeitenden sind untersagt.

Kleiderordnung

Alle Mitarbeiter*innen tragen eine ihrer Tätigkeit schulangemessene Kleidung. Diese Kleidung ist frei von rassistischen und sexistischen sowie anderen diskriminierenden Aufdrucken. Kleidung verdeckt Unterwäsche und intime Körperbereiche.

Ausnahmen werden bei Bade- und Schwimmaktivitäten und bei Festen mit Auftritten gemacht. Gegenseitiger Augenkontakt (unabhängig von Kopfbedeckung, Brille etc.) muss gewährleistet sein.

Digitale Medien

Foto-, Video und Tonaufnahmen: Foto-/Video- und Tonaufnahmen werden ausschließlich mit Dienstgeräten und nur für schulische Zwecke von MA der Schule angefertigt. In Toiletten, Umkleieräumen ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich untersagt. Die erstellten Bilder von Dienstgeräten dürfen nur mit Erlaubnis erstellt und nur zweckbezogen nach Information veröffentlicht werden. Fotos von Veranstaltungen, Auftritten u.ä. werden auf der Homepage nur veröffentlicht, wenn von allen abgebildeten Schüler*innen eine Einverständniserklärung vorliegt.

Bei Aufnahmen werden Alternativen angeboten, sodass z.B. die Person nur von hinten im Bild zu sehen ist, nur einzelne Teile des Körpers wie die Hände aufgenommen werden oder nur das Werk statt der Künstler*in abgelichtet wird.

Digitale Kommunikationskanäle

Es werden ausschließlich die offiziellen Kommunikationswege der Schule genutzt: IServ oder WebUntis für die Kommunikation der Mitarbeitenden mit den Schüler*innen. Die dienstliche E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit den Eltern und unter den Mitarbeitenden. Ein Kontakt über diese Plattformen hinaus und/oder privater Natur ist ausschließlich nach Beendigung des Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnisses und bei Volljährigkeit der Schüler*innen gestattet.

Bei begründeten Ausnahmefällen wie einer Notsituation auf einer Klassenfahrt, kann das private Telefon verwendet werden. Diese Nutzung wird der Schulleitung schnellstmöglich und schriftlich mitgeteilt.

Für Klassenfahrten, Exkursionen etc. werden bei Bedarf Diensthandys genutzt. Daten vom Nutzungszeitraum werden nur über die Schulsysteme gesichert und auf dem Gerät nach der Nutzungsdauer umgehend gelöscht.

Bilder, Videos und Computerspiele mit gewalt-, jugendgefährdenden und rassistischen Inhalten dürfen vor den Schüler*innen nur begleitet gezeigt werden und erfordern einer Auswertung. Werden solche Inhalte von Schüler*innen im schulischen Kontext selbstständig angesehen, etwa auf Klassenfahrten oder während der Pausen in den Räumlichkeiten der Schule, ist dies nicht zulässig und entsprechend zu dokumentieren.

Disziplinierungsmaßnahmen und Erziehungsmaßnahmen

...dienen in einem pädagogisch sinnvollen Rahmen der Erziehung der Schüler*innen und dürfen nicht das Ziel verfolgen, Schüler*innen zu beschämen oder zu demütigen. Ziel jeglicher erzieherischer Maßnahmen ist eine positive Entwicklung emotionaler, sozialer und fachlicher Kompetenzen. Erzieherische Maßnahmen bei Fehlverhalten sollten für alle Beteiligten (Schüler*innen, Eltern, Kollegium, Schulleitung) transparent und nachvollziehbar sein. Hierfür werden sie dokumentiert.

Als Leitprinzipien gelten die Schulregeln. Bei Regelbrüchen durch Schüler*innen greift der Maßnahmenkatalog.

Die SchuleEins orientiert sich bei Erziehungsmaßnahmen an den gesetzlichen Vorgaben des §62 des Berliner Schulgesetzes. Die dort geregelten erzieherischen Mittel und Grundsätze bilden den verbindlichen rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen.

Geschenke

Private Geschenke von Mitarbeitenden an Schüler*innen sind nicht zulässig. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (z.B. Siegerehrung, Geburtstag) werden im Klassenteam abgesprochen und kommen nach dem Fairnessgebot allen entsprechend zugute.

Grundsätzlich ist es Mitarbeitenden verboten, Belohnungen, Geschenke o.ä. von Schüler*innen oder Eltern anzunehmen, die einen Geldwert von 5€ pro Schüler*in überschreiten.

Leitung

Der Verhaltenskodex wird mit den Belehrungen regelmäßig kommuniziert und in der aktuellen Version unterschrieben.

Der Verhaltenskodex ist im aktuellen Stand bei IServ für Mitarbeitende und Schüler*innen einsehbar.

Mitarbeitende erinnern sich gegenseitig und sichern gemeinsam die Einhaltung.

4.2 Haltung

Alle Mitarbeitenden der SchuleEins tragen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Kinderschutz ist damit eine gemeinsame Aufgabe und ein wesentlicher Bestandteil des professionellen pädagogischen Handelns. Eine offene und reflektierte Haltung gegenüber möglichen Gefährdungen sowie die Bereitschaft, das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen, bilden die Grundlage dafür.

Die Leitung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass Kinderschutz im schulischen Alltag verlässlich verankert ist. Sie schafft klare Strukturen, Zuständigkeiten und verbindliche Standards und sorgt dafür, dass Präventions- und Interventionsmaßnahmen umgesetzt und regelmäßig überprüft werden. Der Leitungsstil soll dabei klar, transparent und wertschätzend sein und weder autoritäre noch diffuse Strukturen begünstigen. Die Auseinandersetzung mit Kinderschutz wird als kontinuierlicher Prozess verstanden und ist Bestandteil der Schul- und Qualitätsentwicklung.

Eine wichtige Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz ist eine Teamkultur, in der Unsicherheiten, Beobachtungen und auch mögliche Grenzverletzungen offen angesprochen werden können. Mitarbeitende sollen ermutigt werden, Auffälligkeiten zu benennen, Hinweise zu geben und sich Unterstützung zu holen. Die Leitung trägt dabei Verantwortung für die Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden, die Hinweise geben oder in Kinderschutzverfahren eingebunden sind. Gleichzeitig gilt die Fürsorgepflicht auch gegenüber Mitarbeitenden, gegen die ein Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten besteht. Diese Fürsorgepflicht wird mit dem vorrangigen Schutz der Kinder und Jugendlichen und der notwendigen fachlichen Aufklärung in Einklang gebracht.

Im Rahmen der Einstellung wird von den dafür vorgesehenen Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die regelmäßige Wiedervorlage wird entsprechend den gesetzlichen und trägerbezogenen Vorgaben sichergestellt. Die für den Kinderschutz relevanten Verpflichtungen werden durch Arbeitsverträge, Zusatzvereinbarungen, Dienstanweisungen und entsprechende Belehrungen verbindlich geregelt. Verstöße gegen diese Regelungen werden entsprechend den geltenden schulischen und arbeitsrechtlichen Vorgaben bearbeitet.

Zur Qualitätssicherung überprüft die SchuleEins regelmäßig die Einhaltung der vereinbarten Standards und entwickelt ihre Präventions- und Interventionsstrukturen bedarfsgerecht weiter. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende sind dabei ein wichtiger Bestandteil einer transparenten und verantwortungsvollen Schulkultur.

4.3 Fortbildung und Sensibilisierung des Kollegiums

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass alle Mitarbeitenden der SchuleEins über grundlegendes Wissen zu Kinderrechten, Kindeswohlgefährdung und den schulischen Schutz- und Interventionsstrukturen verfügen. Fortbildung und Sensibilisierung sind daher ein verbindlicher Bestandteil des institutionellen Kinderschutzes.

Alle Mitarbeitenden sollen in der Lage sein, mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und einzuordnen, zwischen Beobachtungen und Bewertungen zu unterscheiden und bei Unsicherheiten fachliche Unterstützung einzuholen.

Ebenso sollen alle Mitarbeitenden, die für die SchuleEins geltenden Verfahrenswege kennen. Sie wissen, an wen sie sich bei einer Beobachtung oder einem Verdacht wenden können, wie Beobachtungen zu dokumentieren und welche Schritte im weiteren Verfahren vorgesehen sind. Die Mitarbeitenden kennen die schulinternen Ansprechpersonen sowie die Möglichkeiten der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (IseF). Die in Berlin geltenden Handlungsleitfäden, Indikatoren und Risikofaktoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen werden dabei als fachliche Grundlage genutzt.

Für alle neu an der SchuleEins tätigen Mitarbeitenden wird Kinderschutz verbindlich in die Einarbeitung aufgenommen. Sie erhalten das Schutzkonzept sowie die relevanten schulischen Verfahrens- und Handlungsgrundlagen und werden mit den internen Ansprechpersonen und Meldewegen vertraut gemacht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie dauerhaft oder vorübergehend an der Schule tätig sind.

Die vertiefte Fortbildung im Bereich Kinderschutz erfolgt an der SchuleEins über ein Multiplikatorensystem. Hierfür werden ausgewählte Fachkräfte bzw. Verantwortliche gezielt fortgebildet, die ihr Wissen und ihre Handlungssicherheit in das Kollegium.

Die SchuleEins weist auf geeignete Fortbildungsangebote externer Fachstellen und Fortbildungsträger hin und ermöglicht den dafür ausgewählten Mitarbeitenden, daran teilzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Angebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB), des Berliner Landesprogramms für integrierte Qualitätssicherung (BLiQ) sowie des Kinderschutz-Zentrums Berlin. Darüber hinaus können bei Bedarf auch teamspezifische Fortbildungen, Fachberatungen oder Supervisionen durch externe Fachstellen in Anspruch genommen werden.

Die SchuleEins weist regelmäßig auf geeignete Fortbildungsangebote externer Fachstellen und Fortbildungsträger hin und ermöglicht den Mitarbeitenden, daran teilzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Angebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB), des Berliner Landesprogramms für integrierte Qualitätssicherung (BLiQ) sowie das Kinderschutz-Zentrum Berlin. Die Mitarbeitenden können sich entsprechend ihrer Aufgabenbereiche und ihres individuellen Fortbildungsbedarfs für geeignete Angebote anmelden. Darüber hinaus können bei Bedarf auch teamspezifische Fortbildungen, Fachberatungen oder Supervisionen durch externe Fachstellen in Anspruch genommen werden.

Die SchuleEins überprüft regelmäßig, ob die vorhandenen Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote den tatsächlichen Anforderungen und dem Bedarf des Kollegiums entsprechen.

Ziel ist es, eine gemeinsame fachliche Grundlage und Handlungssicherheit im Kollegium zu schaffen. Kinderschutz soll dadurch nicht nur als Aufgabe einzelner besonders verantwortlicher Personen verstanden werden, sondern als gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden der SchuleEins.

4.4 Partizipation von Schüler*innen

Die Beteiligung von Schüler*innen sowie ein transparentes Beschwerdemanagement sind zentrale Bestandteile eines wirksamen Kinderschutzes und einer demokratischen Schulkultur. Wenn Kinder und Jugendliche frühzeitig lernen, mitzudenken, mitzureden, mitzuplanen, mitzuentscheiden und Verantwortung zu übernehmen, stärkt dies ihre Selbstwirksamkeit und ihre Fähigkeit, sich selbstbestimmt und reflektiert mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen.

Partizipation trägt damit auch zum Kinderschutz bei, da Kinder und Jugendliche darin bestärkt werden, ihre Rechte und Bedürfnisse wahrzunehmen, eigene Grenzen zu benennen und sich bei Problemen Unterstützung zu holen.

Grundsätze der Partizipation

Die SchuleEins versteht Partizipation als pädagogisches Prinzip, das sich durch alle Bereiche des schulischen Lebens zieht. Schüler*innen werden alters- und entwicklungsangemessen in Entscheidungsprozesse einbezogen, die sie selbst, ihren Lernalltag oder das Zusammenleben in der Schule betreffen. Dies geschieht sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich und in der Schulentwicklung.

Partizipation bedeutet für uns dabei mehr als das Einholen von Meinungen. Schüler*innen sollen tatsächliche Möglichkeiten erhalten, ihre Schule mitzugestalten und Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Dabei lernen sie, unterschiedliche Perspektiven wahrzunehmen, Interessen auszuhandeln, Kompromisse zu finden und Verantwortung für gemeinsame Entscheidungen zu übernehmen. Entscheidungen und Beteiligungsmöglichkeiten werden transparent gestaltet und nachvollziehbar kommuniziert.

Konkrete Elemente der Partizipation an der SchuleEins

Die Partizipation der Schüler*innen wird an der SchuleEins durch vielfältige und verbindliche Beteiligungsformen ermöglicht. Dazu gehören:

- Klassensprecher*innen
- Schulsprecher*innen
- Plenum

- Klassenrat
- Mitbestimmung bei der Themenwahl im Unterricht und bei Projekten
- Aushandeln von Kompromissen in Diskussionsformaten, beispielsweise im Debattierklub
- Beteiligung an der Entwicklung und Anpassung von Schul- und Klassenregeln
- Mitgestaltung von Lern- und Aufenthaltsräumen sowie Auswahl von Materialien
- Beteiligung an der Dokumentation und Präsentation schulischer Aktivitäten
- altersgerechte Beteiligungsformate für jüngere Schüler*innen, beispielsweise Abstimmungen im Morgenkreis oder visuelle Formen der Entscheidungsfindung

4.5 Beschwerdemanagement als Schutzinstrument

Ein niedrigschwelliges, transparentes und verlässliches Beschwerdemanagement ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes und der demokratischen Schulkultur der SchuleEins. Schüler*innen haben das Recht, Anliegen, Sorgen, Kritik und Beschwerden zu äußern und sich damit an Personen innerhalb und außerhalb der Schule zu wenden. Beschwerden werden als wichtige Rückmeldung verstanden, die Hinweise auf persönliche Belastungen, Grenzverletzungen oder strukturelle Probleme geben und zur Weiterentwicklung der Schule beitragen können.

Eine Beschwerde wird daher grundsätzlich ernst genommen, unabhängig davon, ob sie sich auf das Verhalten einzelner Personen, Konflikte zwischen Schüler*innen, Regeln und Strukturen oder andere Situationen im schulischen Alltag beziehen. Dabei bedeutet die ernsthafte Bearbeitung einer Beschwerde nicht, dass jedem Wunsch entsprochen werden kann. Entscheidend ist, dass das Anliegen gehört, geprüft, nachvollziehbar bearbeitet und den Schüler*innen eine angemessene Rückmeldung gegeben wird.

5 Beschwerdemöglichkeiten für Schüler*innen

Schüler*innen können sich mit einer Beschwerde grundsätzlich an eine Person ihres Vertrauens wenden. Dazu gehören insbesondere die Lehrkräfte und pädagogischen Bezugspersonen, die

Schulsozialarbeiterinnen, die Stufenkoordinator*innen, die Schulleitung sowie die Schulsprecher*innen.

Die Schulsozialarbeiterinnen der SchuleEins stehen als unabhängige Anlaufstellen zur Verfügung. Eine Schulsozialarbeiterin ist für die Grundstufe zuständig, die andere für die Mittel- und Oberstufe. Schüler*innen können sich unabhängig davon, ob ihr Anliegen mit dem Unterricht oder einer schulischen Situation zusammenhängt, an die Schulsozialarbeiterinnen wenden.

Darüber hinaus steht im Speicher sowie in der Arche ein Beschwerdebriefkasten zur Verfügung. Diese ermöglichen es den Schüler*innen Anliegen auch schriftlich und ohne unmittelbares persönliches Gespräch mitzuteilen.

Auch die Klassensprecher*innen können als erste Anlaufstelle für Anliegen ihrer Mitschüler*innen dienen. Die für die Klassensprecher*innen zuständigen Ansprechpersonen unterstützen dabei, wenn Beschwerden innerhalb der Klasse nicht geklärt werden können oder eine weitere Bearbeitung erforderlich ist.

Für Beschwerden, die die eigene Lehrkraft, eine andere pädagogische Fachkraft oder eine andere Person betreffen, können Schüler*innen ausdrücklich eine andere Ansprechperson wählen. Niemand muss sich mit einer Beschwerde an die Person wenden, deren Verhalten Gegenstand der Beschwerde ist.

5.1 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte

Auch Eltern und Sorgeberechtigte können Beschwerden und Anliegen auf unterschiedlichen Wegen an die Schule richten. Eltern und Sorgeberechtigte halten sich hierbei an den Dienstweg: Fachlehrkraft > Klassenlehrer*in > Stufenkoordination > Schulleitung. Sie können sich mit organisatorischen Anliegen außerdem an das zuständige Sekretariat wenden. Darüber hinaus stehen die Elternvertreter*innen der jeweiligen Klasse als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Die Gesamtelternversammlung bietet zusätzlich einen regelmäßigen institutionellen Rahmen für Rückmeldungen und Anliegen. Anliegen, die eine größere Zahl von Familien oder die schulischen Strukturen insgesamt betreffen, können auf diesem Weg in die schulische Entwicklung eingebracht werden.

5.2 Grundsätze im Umgang mit Beschwerden

Alle Mitarbeitenden der SchuleEins sind dafür verantwortlich, Beschwerden aufmerksam und wertschätzend aufzunehmen. Die beschwerdeführende Person wird angehört und erhält die Möglichkeit, ihre Sichtweise und ihr Anliegen darzustellen. Die aufnehmende Person hört aktiv zu, fragt bei Bedarf nach und achtet darauf, Beobachtungen, Aussagen und eigene Bewertungen voneinander zu unterscheiden.

Schüler*innen sollen durch das Äußern einer Beschwerde keine Nachteile oder negativen Konsequenzen erfahren. Insbesondere darf eine Beschwerde nicht dazu führen, dass Schüler*innen unter Druck gesetzt, eingeschüchtert oder anderweitig benachteiligt werden.

Beschwerden werden vertraulich behandelt. Gleichzeitig wird transparent gemacht, dass Vertraulichkeit dort Grenzen hat, wo Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, (sexualisierte) Gewalt oder eine andere erhebliche Gefährdung vorliegen und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen weitere Personen oder Fachstellen einbezogen werden müssen.

Aufnahme und Dokumentation

Beschwerden werden entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit aufgenommen und, wenn erforderlich, dokumentiert. Für Mitarbeitende steht hierfür ein schulischer Dokumentationsbogen zur Verfügung. Die Dokumentation erfolgt sachlich und nachvollziehbar und wird vor dem Zugriff unbefugter Personen (beispielsweise in den Schülerbögen) geschützt. Für Schüler*innen steht derzeit kein eigenes Beschwerdeformular zur Verfügung. Die SchuleEins prüft im Rahmen der Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements, ob ein altersgerechtes Formular oder eine andere geeignete Möglichkeit zur schriftlichen Dokumentation von Beschwerden entwickelt werden soll. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, dass ein solches Verfahren niedrighschwellig bleibt und Kinder und Jugendliche nicht davon abhält, sich spontan an eine Vertrauensperson zu wenden.

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt, körperliche oder psychische Gewalt oder andere schwerwiegende Grenzverletzungen wird eine Beschwerde nicht ausschließlich als allgemeine Beschwerde behandelt. In diesen Fällen greifen die im Schutzkonzept festgelegten Verfahren zur Einschätzung und Bearbeitung von Gefährdungslagen.

Bearbeitung und Zuständigkeiten

Das weitere Vorgehen richtet sich nach Inhalt, Dringlichkeit und Schwere der Beschwerde. Beschwerden, die einen lösbaren Konflikt zwischen Schüler*innen betreffen, können – sofern dies für alle Beteiligten angemessen und sicher ist – durch eine pädagogische Fachkraft, bspw. Schulsozialarbeiterin, begleitet und moderiert werden. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten eine tragfähige Lösung zu entwickeln.

Beschwerden über Mitarbeitende werden grundsätzlich an die erweiterte Schulleitung weitergeleitet. Betrifft eine Beschwerde die Schulleitung selbst, wird eine geeignete alternative Ansprechperson bzw. Bearbeitungsstruktur festgelegt. Bei schwerwiegenden Vorwürfen oder Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden entsprechend den festgelegten Verfahrenswegen weitere interne oder externe Fachstellen hinzugezogen.

Die SchuleEins befindet sich im regelmäßigen Austausch mit dem zuständigen SIBUZ und dem Jugendamt Pankow. Diese bestehenden Kooperationen können insbesondere dann genutzt werden, wenn eine fachliche Beratung oder Unterstützung bei der Einschätzung und Bearbeitung einer Beschwerde erforderlich ist. Das SIBUZ berät Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen und kann auch vertraulich in Anspruch genommen werden.

Die bereits bestehenden Schulhilfekonferenzen bieten einen weiteren Rahmen für die multiprofessionelle Zusammenarbeit, wenn Schüler*innen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Perspektivisch soll darüber hinaus ein schulisches Krisenteam implementiert werden, das insbesondere bei akuten und komplexen Krisen- und Gefährdungslagen verbindliche Zuständigkeiten und Abläufe sicherstellt.

Rückmeldung und Abschluss

Schüler*innen erhalten zeitnah eine Rückmeldung darüber, dass ihre Beschwerde aufgenommen wurde und wie mit ihr weiterverfahren wird. Wenn eine abschließende Klärung mehr Zeit benötigt, wird dies transparent erklärt und möglichst ein weiterer Rückmeldezeitpunkt vereinbart.

Nach Möglichkeit wird gemeinsam mit der beschwerdeführenden Person überprüft, ob das Anliegen ausreichend aufgegriffen wurde und ob weitere Schritte erforderlich sind. Dabei geht es nicht darum, dass jeder Wunsch erfüllt wird, sondern darum, dass die Beschwerde ernst

genommen, nachvollziehbar bearbeitet und die getroffenen Entscheidungen transparent gemacht werden.

Externe Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Schüler*innen und ihre Familien sollen auch über externe Anlaufstellen informiert sein, an die sie sich unabhängig von der Schule wenden können. Hierzu gehören insbesondere das zuständige SIBUZ und das Jugendamt Pankow. Für Fragen des Kinderschutzes und insbesondere bei Gewalt oder sexualisierter Gewalt können zudem spezialisierte Beratungsstellen genutzt werden.

Das Kinderschutz-Zentrum Berlin bietet Kindern und Jugendlichen Beratung, unter anderem bei Mobbing, Bedrohung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt, an. Eine Beratung ist auch ohne Wissen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten möglich.

Für akute Kinderschutzfragen steht in Berlin außerdem die Berliner Hotline Kinderschutz rund um die Uhr zur Verfügung. Bei dringendem Schutzbedarf können die zuständigen Krisendienste der Berliner Jugendämter, sowie der Berliner Notdienst Kinderschutz einbezogen werden.

Die für die SchuleEins relevanten externen Anlaufstellen werden in geeigneter Form für Schüler*innen, Eltern und Mitarbeitende zugänglich gemacht und regelmäßig auf Aktualität überprüft. Sie findet sich außerdem in Anlage 8.

Auswertung und Weiterentwicklung

Beschwerden werden nicht nur als Einzelfälle betrachtet, sondern auch als Hinweise auf strukturelle Probleme verstanden. Die SchuleEins wertet Beschwerden daher regelmäßig und unter Wahrung des Datenschutzes aus. Häufen sich Beschwerden zu bestimmten Situationen, Räumen, Regeln oder Verhaltensweisen, werden die zugrunde liegenden Strukturen überprüft und gegebenenfalls verändert.

Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und der schulischen Praxis ein.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

Das Schutzkonzept der SchuleEins soll für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zugänglich und verständlich sein.

Die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzeptes wird auf der Schulhomepage im Bereich „Über Uns“ veröffentlicht. Diese Fassung enthält die wesentlichen Grundsätze und Strukturen des Schutzkonzeptes, die für Schüler*innen, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner*innen relevant sind.

Das Schutzkonzept steht außerdem allen Mitarbeitenden über die Schulcloud IServ im Mitarbeiter*innenbereich zur Verfügung. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen des Onboarding-Prozesses mit dem Schutzkonzept, den darin festgelegten Schutzstandards und den für sie relevanten Verfahrens- und Beschwerdewegen vertraut gemacht und bestätigen die Kenntnisnahme und Einhaltung durch ihre Unterschrift.

Das Schutzkonzept wird auch gegenüber den Schüler*innen aktiv und altersgerecht vermittelt. Es wird in den Klassen vorgestellt und in geeigneten schulischen Zusammenhängen regelmäßig aufgegriffen. Die SchuleEins führt bereits Projekttag zu Kinderrechten durch und strebt an, diese in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Dadurch werden Kinder und Jugendliche darin unterstützt, ihre Rechte zu kennen, eigene Grenzen wahrzunehmen und sich bei Sorgen, Beschwerden oder Grenzverletzungen Hilfe zu holen.

Die Schulsozialarbeiterinnen stellen sich den Schüler*innen jährlich vor. Ebenso werden Stufenkoordinator*innen regelmäßig als Ansprechpersonen bekannt gemacht. In den einzelnen Schulhäusern werden die zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Koordinator*innen mit Foto, Name und dem jeweiligen Büro als Ansprechperson sichtbar gemacht. Der Beschwerdebriefkasten in der Arche und im Speicher wird durch die Klassensprecher*innen in den Klassen vorgestellt und regelmäßig in Erinnerung gerufen.

Auch Eltern und Sorgeberechtigte werden über das Schutzkonzept und seine wesentlichen Inhalte informiert. Die Vorstellung erfolgt insbesondere im Rahmen der Gesamtelternversammlung und bei Bedarf auf Elternabenden. Bei der erstmaligen Implementierung des Schutzkonzeptes sowie bei wesentlichen Änderungen werden die Eltern zusätzlich durch einen Elternbrief informiert. Die Elternvertretungen werden als wichtige Multiplikator*innen in die Information und Weitergabe relevanter Anliegen einbezogen.

Die Mitarbeitenden werden regelmäßig über die Inhalte und Weiterentwicklungen des Schutzkonzeptes informiert. Änderungen und neue Regelungen werden insbesondere in den Stufensitzungen und Gesamtkonferenzen vorgestellt und besprochen. Das Schutzkonzept wird darüber hinaus mindestens einmal jährlich im Rahmen der Vorbereitungswoche thematisiert. Dabei werden insbesondere Veränderungen, Erfahrungen aus der Praxis sowie bestehende oder neu entstandene Handlungsbedarfe in den Blick genommen.

Externe Kooperationspartner*innen und andere Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Schüler*innen der SchuleEins arbeiten, erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeit Informationen über die geltenden Schutzstandards und den Verhaltenskodex der SchuleEins. Je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit werden sie zudem über relevante Ansprechpersonen, Beschwerdewege und ihre Verpflichtungen im Rahmen des Kinderschutzes informiert.

6 Interventionskonzept

Das Interventionskonzept der SchuleEins beschreibt das verbindliche Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Grenzverletzungen und andere Gefährdungslagen. Es schafft Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden und stellt sicher, dass Hinweise ernst genommen, fachlich eingeschätzt und angemessen bearbeitet werden. Grundlagen des Handelns sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die für Berlin geltenden Verfahren im Kinderschutz. Die SchuleEins arbeitet dabei mit dem zuständigen Jugendamt, dem SIBUZ und bei Bedarf mit weiteren Fachstellen zusammen.

Der konkrete Ablauf bei Verdachtsfällen ist im internen Ablaufplan „Kindeswohlgefährdung“ verbindlich festgelegt. Dieser steht allen Mitarbeitenden über IServ zur Verfügung und wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst (Anlage 1).

6.1 Grundsätze der Intervention und Krisenintervention

Der Schutz und das Wohl des Kindes haben bei allen Interventionen oberste Priorität. Hinweise auf eine mögliche Gefährdung werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Dabei gilt das Prinzip der besonnenen Eile: Es wird weder bagatellisiert noch vorschnell bewertet.

Mitarbeitende handeln bei Verdachtsfällen nicht allein. Die Schulleitung oder eine der Stufenkoordinator*innen ist die zentrale interne Anlaufstelle und jederzeit erreichbar. Je nach Situation werden die Schulsozialarbeit zur fachlichen Beratung und Unterstützung sowie das SIBUZ, das Jugendamt oder weitere Fachstellen hinzugezogen.

Alle relevanten Beobachtungen und Aussagen werden sachlich, zeitnah und möglichst wortgetreu dokumentiert. Eigene Wahrnehmungen und Aussagen von Kindern werden dabei von Vermutungen und Bewertungen unterschieden.

Kinder und Jugendliche werden ernst genommen und beteiligt. Sie erhalten Raum, ihre Wahrnehmungen, Bedürfnisse und Wünsche mitzuteilen und werden über die für sie relevanten weiteren Schritte informiert, soweit dies mit ihrem Schutz vereinbar ist.

Informationen werden vertraulich behandelt und nur an diejenigen Personen weitergegeben, die für die Einschätzung, Bearbeitung oder Abwendung einer Gefährdung erforderlich sind.

Bei akuter Gefahr steht die unmittelbare Sicherheit des Kindes im Vordergrund. Die erforderlichen internen und externen Stellen werden unverzüglich einbezogen.

6.2 Ablauf bei Verdachtsfällen

Der Ablaufplan der SchuleEins folgt grundsätzlich diesen Schritten:

1. Wahrnehmen und ernst nehmen

Beobachtungen, Äußerungen oder andere Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden aufmerksam wahrgenommen und ernst genommen.

2. Dokumentieren

Die wesentlichen Beobachtungen und Aussagen werden zeitnah, sachlich und möglichst wortgetreu dokumentiert. Hierfür steht Mitarbeitenden ein schulinterner Dokumentationsbogen zur Verfügung. (Anlage 3)

3. Interne Ansprechpersonen informieren

Die beobachtende Person informiert die Schulleitung oder einen der Stufenkoordinator*innen. Eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird nicht von einer einzelnen Person allein eingeschätzt.

4. Fachlich einschätzen

Gemeinsam wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Je nach Situation

werden die Sozialarbeiterinnen, das SIBUZ oder das zuständige Jugendamt zur fachlichen Beratung hinzugezogen.

5. Schutzmaßnahmen festlegen

Es wird geprüft, welche Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz und zur Stabilisierung des Kindes erforderlich sind.

6. Weitere Beteiligte einbeziehen

Das Kind wird alters- und entwicklungsangemessen beteiligt. Sorgeberechtigte werden einbezogen, sofern dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet. Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird das zuständige Jugendamt entsprechend der geltenden Verfahrenswege beteiligt.

7. Weitere Maßnahmen und Nachverfolgung

Vereinbarte Maßnahmen, Zuständigkeiten und weitere Schritte werden dokumentiert. Die Umsetzung wird im Rahmen der schulischen Zuständigkeit nachverfolgt und bei Bedarf angepasst.

Bei akuter Gefahr

Bei unmittelbarer Gefahr für Leib, Leben oder die körperliche und psychische Unversehrtheit eines Kindes steht die sofortige Sicherung des Kindes im Vordergrund. Die Schulleitung beziehungsweise Stufenkoordination wird unverzüglich informiert. Je nach Situation werden das Jugendamt, die Polizei, der Rettungsdienst oder weitere zuständige Fachstellen hinzugezogen.

Besondere Situationen

Bei einem Verdacht gegen Mitarbeitende oder andere im schulischen Kontext tätige Personen gelten besondere Anforderungen an die Verfahrenssicherheit. Die betreffende Person wird nicht mit der Bearbeitung des gegen sie gerichteten Verdachts befasst. Die weitere Bearbeitung wird durch die Schulleitung koordiniert und gegebenenfalls mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt.

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt werden keine eigenen Ermittlungen oder suggestiven Befragungen durchgeführt. Äußerungen des Kindes werden ernst genommen und möglichst wortgetreu dokumentiert. Das weitere Vorgehen wird mit der Schulleitung und den erforderlichen Fachstellen abgestimmt.

Auch Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen Schüler*innen werden entsprechend ihrer Schwere und Situation bearbeitet.

7 Verantwortlichkeiten und Rollen

Kinderschutz ist eine gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden der SchuleEins. Gleichzeitig gibt es unterschiedliche Funktionen mit jeweils klaren Aufgaben in der Umsetzung, Beratung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Sie stellt die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen sicher, koordiniert das Vorgehen in komplexen oder akuten Situationen und organisiert die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem SIBUZ und weiteren Fachstellen. Darüber hinaus sorgt sie für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der im Schutzkonzept festgelegten Strukturen und Standards.

Stufenkoordination

Die Stufenkoordinator*innen sind neben der Schulleitung zentrale interne Ansprechpersonen für Mitarbeitende. Sie unterstützen bei Fragen und Unsicherheiten im pädagogischen Alltag, nehmen Hinweise auf mögliche Gefährdungslagen entgegen und unterstützen deren weitere Bearbeitung in Abstimmung mit der Schulleitung. Damit tragen sie dazu bei, dass Kinderschutz in den jeweiligen Stufen verlässlich umgesetzt wird und Mitarbeitende erreichbare Ansprechpersonen haben.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit steht an der SchuleEins für die Grundstufe sowie für die Mittel- und Oberstufe zur Verfügung. Sie ist eine wichtige fachliche Ressource im Kinderschutz und kann bei Bedarf zur Beratung, fachlichen Einschätzung und Unterstützung hinzugezogen werden. Darüber hinaus begleitet sie Schüler*innen in belastenden Situationen, unterstützt bei Gesprächen und vermittelt bei Bedarf an geeignete weiterführende Hilfen und externe

Beratungsstellen. Auch Prävention und die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gehören zu ihrem Aufgabenbereich.

Verantwortung aller Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie achten deren Rechte und Grenzen, nehmen Hinweise und Aussagen ernst und wenden sich bei Beobachtungen oder Unsicherheiten an die Schulleitung oder einen der Stufenkoordinator*innen. Niemand soll eine mögliche Kindeswohlgefährdung allein einschätzen oder bearbeiten müssen.

Externe Fachstellen und Kooperationspartner*innen:

Die SchuleEins arbeitet im Kinderschutz mit dem zuständigen Jugendamt, dem SIBUZ und bei Bedarf mit weiteren spezialisierten Fach- und Beratungsstellen zusammen. Diese werden entsprechend der jeweiligen Situation und den geltenden Verfahrenswegen einbezogen.

Krisenteam:

Für komplexe und akute Krisensituationen soll an der SchuleEins ein schulisches Krisenteam eingerichtet werden. Es soll die bestehenden Strukturen ergänzen und insbesondere die Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Fachstellen unterstützen.

8 Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

Die SchuleEins versteht Kinderschutz als einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Die erweiterte Schulleitung übernimmt dabei eine zentrale Rolle. Sie reflektiert Erfahrungen aus dem schulischen Alltag, überprüft bestehende Schutzstrukturen und identifiziert Entwicklungs- und Anpassungsbedarfe. Dabei werden Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft sowie aktuelle fachliche und rechtliche Entwicklungen berücksichtigt. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt insbesondere nach relevanten Vorfällen, bei strukturellen Veränderungen, neuen gesetzlichen oder fachlichen Anforderungen oder wenn sich aus Rückmeldungen der Schulgemeinschaft ein Handlungsbedarf ergibt. Änderungen des Schutzkonzeptes werden

dokumentiert und transparent gemacht. Erkenntnisse aus der Evaluation fließen in die weitere Schulentwicklung und die Anpassung der bestehenden Schutzmaßnahmen ein. Die bestehenden Beteiligungs- und Beschwerdewege werden dabei als wichtige Rückmeldestrukturen genutzt.